

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), bedarf einer Anpassung an spezielle Thüringer Belange und die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse.

Neben den Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis finden auch die Regelungen des Musterentwurfs eines harmonisierten Verwaltungskostengesetzes und des Entwurfs eines (Bundes-)Verwaltungsgebührgesetzes Berücksichtigung. Der Musterentwurf wurde im Auftrag der Finanzministerkonferenz und der Konferenz der Innenminister und -senatoren von den Verwaltungskostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder erarbeitet. Der Entwurf des (Bundes-)Verwaltungsgebührgesetzes soll das bisher geltende Verwaltungskostengesetz des Bundes ablösen.

Der vorliegende Entwurf eines Thüringer Verwaltungskostengesetzes setzt folgende Schwerpunkte:

1. Neudefinition des Gebührenbegriffs in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,
2. Vereinheitlichung von Befreiungstatbeständen und Verfahrensvorschriften sowie
3. größere Rechtssicherheit durch die Aufnahme enumerativer Regelungen und die Ausfüllung von Regelungslücken.

Die vorzunehmenden Änderungen sind quantitativ und qualitativ so bedeutend, dass es einer Neufassung des Gesetzes bedarf.

B. Lösung

Neufassung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen unbefriedigenden Regelungen

D. Kosten

Aus dem Gesetz ergeben sich keine unmittelbaren Kostenfolgen. Die aus der Veränderung einzelner Regelungen resultierenden mittelbaren Mehr- und Mindereinnahmen sind aufgrund des weiten Anwendungsbereichs nicht quantifizierbar.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Prof. Dr.-Ing. habil. Dagmar Schipanski
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 24. Mai 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

) hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungstagen am 2./3. Juni 2005.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Althaus

**Thüringer Verwaltungskostengesetz
(ThürVwKostG)****Inhaltsübersicht**

- § 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen
- § 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit
- § 3 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 4 Gebühren in besonderen Fällen
- § 5 Verwaltungskostengläubiger
- § 6 Verwaltungskostenschuldner
- § 7 Entstehen der Verwaltungskostenschuld
- § 8 Gebühren nach festen Sätzen
- § 9 Rahmengebühren
- § 10 Pauschgebühren
- § 11 Auslagen
- § 12 Verwaltungskostenentscheidung
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Säumniszuschlag
- § 15 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht
- § 16 Billigkeitsregelungen
- § 17 Verjährung
- § 18 Erstattung
- § 19 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung
- § 20 Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften
- § 21 Ermächtigung
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Gleichstellungsbestimmung
- § 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

1. Behörden des Landes,
2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruch
- zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
 - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
 - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
 - c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der Prüfstelle für Qualitätssicherung des Landesamts für Straßenbau, der Kataster- und Landesvermessungsbehörden, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und
2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Ge-

büßr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

§ 10 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer, stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangen-

nen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des

Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 17 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 18 Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene

ne Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungs-kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Ver-waltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet wer-den.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des An-spruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 19

Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwal-tungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu be-handeln.

§ 20

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften

Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebühren-vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemein-schaften maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maß-gabe dieser Vorschriften zu bemessen. Die Gebühren kön-nen abweichend bemessen werden, soweit die Gebühren-vorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

§ 21

Ermächtigung

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Lei-stungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshand-lung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Wider-spruchs,

soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes be-stimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rah-mengebühren) zu bestimmen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Lei-stungen für denselben Gebührenschuldner können Pausch-gebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Ver-waltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwi-schen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirt-schaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentli-

chen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(5) Die festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), wurde seinerzeit in dem Bestreben zur schnellen Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Thüringer Verwaltung an das zum damaligen Zeitpunkt geltende Hessische Verwaltungskostengesetz angelehnt.

Es bedarf nunmehr einer Anpassung an spezielle Thüringer Belange und die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. Insbesondere finden in der Praxis aufgetretene Probleme Berücksichtigung.

Mit Blick auf die Harmonisierung des Verwaltungskostenrechts von Bund und Ländern wurden dabei auch die Regelungen des Musterentwurfs eines harmonisierten Verwaltungskostengesetzes und des Entwurfs eines (Bundes-)Verwaltungsgebührengesetzes berücksichtigt.

Der Musterentwurf wurde im Auftrag der Finanzministerkonferenz und der Konferenz der Innenminister und -senatoren von den Verwaltungskostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder erarbeitet. Der Entwurf des (Bundes-)Verwaltungsgebührengesetzes soll das geltende (Bundes-)Verwaltungskostengesetz ablösen.

Der vorliegende Entwurf eines Thüringer Verwaltungskostengesetzes setzt folgende Schwerpunkte:

1. In Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts wird die Gebühr als öffentlich-rechtliche Geldleistung definiert, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt wird und dazu bestimmt ist, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken.
2. Vereinheitlichung von Befreiungstatbeständen und Verfahrensvorschriften
3. Größere Rechtssicherheit durch
 - a) die Aufnahme enumerativer Aufzählungen von Befreiungs- und Auslagentatbeständen sowie
 - b) die Ausfüllung von Regelungslücken

Einzelheiten zu den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich aus der Begründung zu den jeweiligen Bestimmungen.

Die vorzunehmenden Änderungen sind quantitativ und qualitativ so bedeutend, dass es einer konstitutiven Neufassung bedarf.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

In seinem grundlegenden Beschluss vom 6. Februar 1979 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 50, 217) den Begriff der Gebühr wie folgt definiert:

"Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken."

Verwaltungskosten - Kosten:

Das bisherige Thüringer Verwaltungskostengesetz verwendet den Begriff "Kosten". Dieser Begriff wird auf anderen Gebieten mit sehr unterschiedlichem Inhalt verwendet. Er ist insbesondere vom betriebswirtschaftlichen (beispielsweise in der Kosten-Leistungs-Rechnung) und verwaltungsverfahrenrechtlichen Kostenbegriff abzugrenzen. Außerdem entspricht der Kostenbegriff des allgemeinen Sprachgebrauchs in verwaltungskostenrechtlicher Hinsicht weitgehend dem Begriff "Verwaltungsaufwand". Dies führte in der Vergangenheit zu Missverständnissen. Der vorliegende Entwurf verwendet deshalb das Wort "Verwaltungskosten" statt wie bisher "Kosten".

Öffentliche Leistung - Amtshandlung:

Der Begriff der öffentlichen Leistung wird in § 1 Abs. 6 näher bestimmt (siehe auch Begründung zu § 1 Abs. 6). Im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung ist es notwendig, den Begriff "Amtshandlung" durch den Begriff "öffentliche Leistung" zu ersetzen. Da der Amtshandlungsbegriff des bisherigen Thüringer Verwaltungskostengesetzes im Vergleich mit anderen Landeskostengesetzen sehr weit gefasst ist, ergeben sich daraus jedoch keine wesentlichen Veränderungen.

Individuelle Zurechenbarkeit - Veranlassung/Einzelinteresse:

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Verwaltungskostenpflicht ist nach der oben genannten Definition nicht mehr die Veranlassung oder das Individualinteresse, sondern die individuelle Zurechenbarkeit einer öffentlichen Leistung. Der Begriff "individuelle Zurechenbarkeit" ist umfassender als der Begriff "Veranlassung". Individuell zurechenbar ist eine öffentliche Leistung bereits dann, wenn eine Person oder ein bestimmbarer Personenkreis der Leistung näher steht als die Allgemeinheit. Vor diesem Hintergrund kommen die Gerichte bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gebührenerhebung zu der Erkenntnis, dass Gebühren auch für solche Leistungen erhoben werden können, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen (BVerwG vom 23. August 1991, DÖV 1992, 265 und 3. März 1994 - BVerwG 4C 1/93).

Dies führte zu Problemen bei der Anwendung des bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 1. Diesen Schwierigkeiten soll mit der Normierung des Begriffs der "individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung" begegnet werden.

Zu den Nummern 1 bis 3:

Die Regelung des Anwendungsbereichs ist angelehnt an § 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) in der jeweils geltenden Fassung. § 1 Abs. 1 Nr. 3 trifft eine nur dem Wortlaut nach darüber hinausgehende Regelung.

Zu Nummer 1:

Behörden des Landes nach Nummer 1 sind alle Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung; hierzu zählen insbesondere die Ministerien und ihr nachgeordneter Bereich.

Zu Nummer 2:

Das Gesetz gilt außerdem für Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist das kommunale Abgabenrecht somit nicht anwendbar, wenn sie im übertragenen Wirkungskreis tätig werden.

Zu Nummer 3:

Schließlich gilt es für Personen des Privatrechts, soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere Beliehene.

Diese Regelung geht über den Wortlaut des § 1 Abs. 1 ThürVwVfG hinaus. Der Anwendungsbereich des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes erstreckt sich gleichwohl, auch ohne besondere Bestimmung, auf Beliehene.

Im vorliegenden Entwurf ist jedoch eine ausdrückliche Nennung dieses Personenkreises auch aus Gründen der Rechtssicherheit, aber insbesondere aus systematischen Gründen erforderlich, da in Bezug auf die sachliche und persönliche Verwaltungskosten- beziehungsweise Gebührenfreiheit besondere Regelungen zu treffen sind.

Zu Absatz 2:

Im Falle der Rücknahme eines Antrags oder Widerspruchs wird die öffentliche Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht. Gleichwohl soll der Verwaltungskostenschuldner den bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verwaltungsaufwand ersetzen. Gleiches gilt, wenn sich ein Antrag oder Widerspruch auf andere Weise erledigt.

Zu Absatz 3:

Satz 1 unterstreicht den Vorrang spezieller Regelungen. Satz 2 stellt im Interesse der Einheitlichkeit des Thüringer Verwaltungskostenrechts und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit klar, dass, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Thüringer Verwaltungskostengesetz zur Anwen-

derung kommt. Für den Bereich der Justizverwaltung findet das Gesetz wegen der dortigen Besonderheiten und wegen der überwiegend bundesrechtlich vorgegebenen Sachverhalte keine Anwendung. Zur Justizverwaltung gehören alle Behörden, die dem Justizressort angehören.

Der bisherige § 1 Abs. 3 wurde ersatzlos gestrichen. Die Inhalte des bisherigen § 1 Abs. 4 wurden den aktuellen Verhältnissen angepasst. Beide Regelungen basierten auf der hessischen Ursprungsregelung, die den aktuellen Thüringer Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung wird die Erhebung der Umsatzsteuer gegenüber dem Verwaltungskostenschuldner Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses.

Öffentliche Leistungen im Sinne dieses Gesetzes unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind. Für die steuerliche Beurteilung ist insbesondere zu unterscheiden, ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein von ihr beauftragter beziehungsweise beliehener Dritter die öffentliche Leistung erbringt.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden nach § 2 Abs. 3 UStG und im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 [BGBl. I S. 414] in der jeweils geltenden Fassung), ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie mit den in § 2 Abs. 3 Satz 2 UStG genannten Leistungen unternehmerisch tätig.

Für Dritte gelten zur Beurteilung der Unternehmereigenschaft dagegen die allgemeinen Grundsätze des § 2 Abs. 1 UStG.

Die im Rahmen des Unternehmens der juristischen Personen des öffentlichen Rechts beziehungsweise des Dritten als Unternehmer erbrachten öffentlichen Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer, sofern keine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt.

Bemessungsgrundlage sind die zu erhebenden Verwaltungskosten, unabhängig von ihrer Bezeichnung als Gebühren oder Auslagen.

Für die Erhebung der Umsatzsteuer gegenüber dem Verwaltungskostenschuldner gelten nach § 1 Abs. 4 Satz 2 grundsätzlich die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend.

Zu Absatz 5:

Die Legaldefinition des Begriffs "Behörde" entspricht der des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes. Auf die einschlägige Rechtsprechung und Kommentierung kann somit bei Auslegungsschwierigkeiten uneingeschränkt zurückgegriffen werden. Auch bisher war § 1 Abs. 2 des ThürVwVfG ergänzend zur Auslegung des Begriffs "Behörde" heranzuziehen. In der Praxis bestanden jedoch diesbezüglich vielfach Unsicherheiten, sodass eine nähere Bestimmung des Behördenbegriffs Aufnahme gefunden hat.

Zu Absatz 6:

Der Begriff der "öffentlichen Leistung" wird neu eingeführt. Damit knüpft der Entwurf abweichend vom bisherigen Thüringer Verwaltungskostengesetz die Verwaltungskostenpflicht nicht mehr an den Begriff der "Amtshandlung", sondern an den der "öffentlichen Leistung" an.

Der Begriff der "öffentlichen Leistung" umfasst Amtshandlungen, öffentlich-rechtlich geregelte Benutzungen und sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

Der im bisherigen Thüringer Verwaltungskostengesetz verwendete Begriff der "Amtshandlung" ist weit gefasst. Er umfasst auch Verwaltungstätigkeiten wie Prüfungen und Untersuchungen sowie das Zulassen der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (bisheriger § 1 Abs. 1 Satz 2). Damit entspricht der bisherige Amtshandlungsbegriff bereits weitgehend dem neuen Begriff der "öffentlichen Leistung".

Die Einführung des neuen Begriffs ist gleichwohl in Anlehnung an die Rechtsprechung erforderlich.

Zu Nummer 1:

Eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung. Der Begriff "Amtshandlung" ist nicht identisch mit dem Begriff "Verwaltungsakt". Ein Verwaltungsakt setzt im Gegensatz zur Amtshandlung rechtserhebliches Handeln voraus.

Die Gesetzgeber gehen zunehmend dazu über, in Fachgesetzen auf die förmliche Erteilung einer Genehmigung zu verzichten und eine solche zu fingieren, beispielsweise wenn die Behörde in einer bestimmten Frist die Genehmigung nicht ausdrücklich verweigert. Diese Fiktion findet sich in verschiedenen Rechtsgebieten in vielfältigen Variationen. Durch die Formulierung "... Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung ..." wird klargestellt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen immer dann erfüllt sind, wenn die Behörde durch ihr "Nicht-Tätigwerden" signalisiert, keine Einwände zu haben. Die Verwendung anderer Begriffe als "Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung" in der der Fiktion zugrunde liegenden Rechtsvorschrift steht dem nicht entgegen.

Die Frage der Verwaltungskostenpflicht fiktiver Genehmigungen gibt Anlass zu Rechtsunsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten, da die Außenwirkung der Handlung zweifelhaft erscheint.

Die ausdrückliche Regelung ist deshalb im Interesse der Rechtssicherheit geboten.

Zu Nummer 2:

Die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen wird in einigen anderen Ländern von der Amtshandlung abgegrenzt und nicht durch Verwaltungsgebühren, sondern durch Benutzungsgebühren abgegolten. Durch die Einführung des Begriffs "öffentliche Leistung" soll insbesondere diese zum Teil schwierige Abgrenzung vermieden werden. Das bisherige Thüringer Verwaltungskostengesetz unterscheidet nicht zwischen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Die Einführung des Begriffs der "öffentlichen Leistung" hat somit in Thüringen insoweit keine Auswirkung.

gen, sondern dient lediglich der angestrebten Harmonisierung des Verwaltungskostenrechts.

Zu Nummer 3:

Die Frage der Verwaltungskostenpflicht von Überwachungsmaßnahmen gab in der Vergangenheit Anlass zu Rechtsunsicherheiten. Nach dem bisher in den Verwaltungskostengesetzen der Länder und des Bundes verwandten Amtshandlungsbegriff können Überwachungsmaßnahmen sowie Prüfungen und Untersuchungen grundsätzlich nur dann verwaltungskostenpflichtig sein, wenn sie Außenwirkung hatten. Das Vorliegen einer Außenwirkung dieser Leistungen ohne der Überwachung nachfolgendes (außenwirksames) Tätigwerden der Behörde war jedoch oft streitig. Die ausdrückliche Nennung dieser öffentlichen Leistung ist deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit, aber auch aus systematischen Gründen erforderlich, da das Gesetz nunmehr in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen besondere Regelungen trifft.

Zu Nummer 4:

Sonstige Leistungen sind alle anderen öffentlichen Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht alle öffentlichen Leistungen der Nummern 1 bis 3 zugeordnet werden können. Darunter kann etwa das Anfertigen von Kopien und Durchschriften fallen, wenn dies nicht im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung steht, für die die Erhebung einer Gebühr möglich wäre.

Zu Absatz 7:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff der "individuellen Zurechenbarkeit" ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Verwaltungskostenpflicht nicht mehr die Veranlassung oder das Individualinteresse. Es führt dazu aus:

"Es gibt eine Vielzahl von - sich teilweise überschneidenden und überlagernden - Gesichtspunkten, die unabhängig voneinander den Zusammenhang zwischen der gebührenpflichtigen Leistung und der Person des gebührenpflichtigen im Sinne einer individuellen Zurechenbarkeit herzustellen vermögen. ... So führt das Fehlen einer Veranlassung im finalen Sinne - also ein zielgerichtetes Verhalten des Gebührenschuldners im Hinblick auf die Amtshandlung - nicht dazu, dass die Erhebung von Gebühren unzulässig wird. Ebenso wenig tritt diese Rechtsfolge nicht schon deshalb ein, weil die Amtshandlung für den Gebührenschuldner nicht vorteilhaft ist. Schließlich steht der Erhebung von Gebühren auch nicht entgegen, dass die gebührenpflichtige Amtshandlung überwiegend oder gar ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt oder, dass es sich um eine Verwaltungsleistung handelt, die dem - gegebenenfalls untätigen oder jedenfalls sich leistungsneutral verhaltenden - Gebührenschuldner aufgedrängt wird (Urteil vom 7. November 1980, BVerwG 1 C 46.77)."

Zu Nummer 2:

Individuell zurechenbar sind öffentliche Leistungen auch dann, wenn sie durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft. Dabei müssen nicht einzelne Sachverhalte aufgezählt werden. Es reicht aus, wenn die Behörde ermächtigt wird, für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes

zu sorgen. Dadurch wird die Akzentverschiebung in der Rechtsprechung von der Gebührenpflicht für Leistungen im überwiegenden Individualinteresse zu der Gebührenpflicht für Leistungen im überwiegend öffentlichen Interesse, soweit sie nur individuell zurechenbar sind, vollzogen.

Führt die Behörde eine Überwachungshandlung ausschließlich deshalb durch, um allgemeine Informationen zu gewinnen, kommt eine Gebührenerhebung allein für diese öffentliche Leistung nicht in Betracht. Eine öffentliche Leistung dient beispielsweise dann der allgemeinen Informationsgewinnung, wenn ausschließlich allgemeine Erkenntnisse über Luftschadstoffe, Wasser oder Bodenqualität gewonnen, statistische Zwecke verfolgt oder EG-rechtlich vorgeschriebene Berichtspflichten erfüllt werden sollen.

Zu § 2:

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

Im Unterschied zum bisherigen § 2 Abs. 1 normiert § 2 Abs. 1 jetzt für bestimmte öffentliche Leistungen Verwaltungskostenfreiheit, nicht wie bisher nur Gebührenfreiheit. Dies geschieht nicht mehr durch eine abstrakte und damit auslegungsbedürftige Formulierung, sondern durch einen Katalog von sachlich verwaltungskostenbefreiten öffentlichen Leistungen. Für diese öffentlichen Leistungen dürfen Gebühren und Auslagen nicht erhoben und kein Verwaltungskostentatbestand normiert werden. Ausnahmen sind nur auf spezialgesetzlicher Grundlage möglich.

Die Verwaltungskostenfreiheit der in Absatz 1 genannten öffentlichen Leistungen ist aus Gründen der Billigkeit, der Gleichbehandlung, der Verwaltungsökonomie, der Unvereinbarkeit mit höherrangigem oder speziellerem Recht oder schlicht im Interesse einer vernünftigen Regelung geboten. Dies gilt in gleichem Maße für die Erhebung von Gebühren wie für die Erhebung von Auslagen, woraus resultiert, dass diese öffentlichen Leistungen nicht nur gebührenfrei, sondern auch auslagenfrei zu erbringen sind.

Die bisherige Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 2, mit der einige Behörden von der sachlichen Gebührenfreiheit ausgenommen wurden, entfällt ersatzlos. Die oben genannten Gründe, die zur Verwaltungskostenfreiheit der jeweiligen öffentlichen Leistung führen, knüpfen an den Charakter dieser Leistung an und sind mithin unabhängig von individuellen Besonderheiten des jeweiligen Verwaltungskostengläubigers. Es ist deshalb nicht erkennbar, warum die sachliche Verwaltungskostenfreiheit für einige Behörden ausnahmsweise nicht gelten sollte.

Zur Überschrift:

Verwaltungskostenfreiheit bedeutet Gebühren- und Auslagenfreiheit. Die Überschrift ist deshalb zu ändern.

Zu Absatz 1:

Der Katalog der aus sachlicher Sicht verwaltungskostenfrei zu belassenden öffentlichen Leistungen ist abschließend.

Allerdings resultiert aus dem Zusammenspiel des weit gefassten Begriffs der "öffentlichen Leistung" und des durch die Rechtsprechung geprägten Begriffs der "individuellen Zurechenbarkeit" grundsätzlich eine

solch umfassende Verwaltungskostenpflicht, dass die Frage der Billigkeit und Akzeptanz bei der Erhebung von Verwaltungskosten an Bedeutung gewinnen muss. Außerdem wird der Erhebung von Verwaltungskosten, in Rechtsprechung und Kommentaren unumstritten, auch eine gewisse Lenkungsfunktion zugestanden.

Die diesbezüglich denkbaren vielfältigen Fallgestaltungen und Erwägungen können keiner abstrakt-generellen gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Deshalb wird dem Ordnungsgeber die Möglichkeit eingeräumt, für bestimmte Fälle, über den Katalog des § 2 Abs. 1 hinaus, Tatbestände zu bestimmen, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden.

Dabei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die eng auszulegen ist. Von den grundsätzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen sind in jedem Fall besonders zu begründen und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Spezialgesetzliche Befreiungen bleiben ohnehin unberührt.

Zu Nummer 1:

Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht im Sinne dieser Regelung liegen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vor. Es handelt sich hier um unmittelbare oder im staatlichen Auftrag ausgeübte Staatsaufsicht. Soweit keine speziellen Regelungen existieren, sollen die der Staatsaufsicht Unterworfenen wegen der damit verbundenen Einschränkungen nicht auch noch mit Verwaltungskosten belegt werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Aufsichtsbehörde auf Antrag tätig wird.

Davon ausgenommen sind jedoch rechts- oder fachaufsichtliche Maßnahmen, soweit sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass derartige Verstöße beispielsweise auf kommunaler Ebene einen erheblichen Verwaltungsaufwand im Rahmen der Bearbeitung durch die Aufsichtsbehörden nach sich ziehen können.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Für Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde dürfen Verwaltungskosten vorgesehen werden, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Maßnahme aufgrund eines internen Verdachts der Behörde oder aufgrund einer von außen herangetragenen Beschwerde oder Anzeige vorgenommen wird. Durch die Verwaltungskostenfreiheit von Verdachts- und Beschwerdeüberwachungen soll vermieden werden, dass der Überwachte durch unzutreffende Hinweise Dritter, die gegebenenfalls aus Missgunst, Konkurrenz oder Nachbarschaftsstreitigkeiten oder die unzutreffende subjektive Einschätzung eines Verwaltungsbediensteten entstehen, unbillig belastet wird. Ergibt die Überwachungsmaßnahme allerdings, dass der Überprüfte gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen hat, besteht kein Grund, ihn von der Verwaltungskostenpflicht für die Überwachungsmaßnahme freizustellen. Folgt nach der Überwachungshandlung eine weitere Maßnahme der Behörde (beispielsweise Anordnung, Auflage oder Nachkontrolle) wird in der Regel hierfür eine zusätzliche Gebühr zu erheben sein.

Zu Buchstabe b:

Stichprobenüberwachungen im Sinne dieser Bestimmung sind nur Überwachungsmaßnahmen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ermittelt wird. Sobald andere Erwägungen (wie beispielsweise Größe, Lage, Gefährdungspotential, Auffälligkeit in der Vergangenheit oder Zuverlässigkeit des Betreibers) bei der Auswahl von Bedeutung sind, handelt es sich nicht um eine Stichprobe, sondern um eine Routineüberwachung oder gegebenenfalls um eine Verdachts- oder Beschwerdeüberwachung. Überwachungsmaßnahmen, die nicht regelmäßig oder für den Überwachten unvorhergesehen sind, sind damit nicht automatisch zufällige Stichproben. Der Überwachte wird in den meisten Fällen behördenintern aufgrund verschiedener Sachkriterien und nicht nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden. Dass die Auswahl nicht publik und damit nicht kalkulierbar gemacht wird, dient lediglich der Effizienz der Überwachungsmaßnahme. Die Anzahl der "reinen" Zufallsstichproben dürfte vor diesem Hintergrund ausgesprochen niedrig sein.

Die Verwaltungskostenpflicht von Stichprobenkontrollen ist mit Blick auf Artikel 3 des Grundgesetzes problematisch. Theoretisch kann der Fall eintreten, dass bei der Auswahl nach dem Zufallsprinzip derselbe Betrieb in kurzer Folge mehrfach kontrolliert wird und ein anderer Betrieb gleicher Art über lange Zeiträume gar nicht und das, obwohl beiden Betrieben ordnungsgemäßes Verhalten unterstellt werden kann. Die Vergleichbarkeit beider Betriebe ist jedoch nicht mehr gegeben, wenn ein rechtswidriges Verhalten eines Betreibers festgestellt wird. Insbesondere die mehrfache Kontrolle resultiert dann nicht mehr aus dem Zufallsprinzip, sondern liegt in der Feststellung des Verstoßes begründet.

Zu Nummer 3:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Bürgerfreundlichkeit soll auf Bagatellegebühren für die Erteilung von einfachen Auskünften verzichtet werden. Die Grenze zwischen der "einfachen" und der "nicht mehr einfachen" Auskunft ist fließend und entzieht sich einer allgemeinen Regelung. Diese Grenze wird jedoch dann überschritten, wenn die Auskunft erheblichen Verwaltungsaufwand auslöst, für die Behörde Rechte oder Pflichten begründet oder einen wesentlichen Inhalt (beispielsweise einen finanziellen Vorteil) hat.

Verwaltungskostenpflicht besteht grundsätzlich bei Auskünften aus Dateien und Registern, da hier im hoheitlichen Bereich gewonnene Daten abgegeben werden und regelmäßig im Vorfeld der öffentlichen Leistung hoher Aufwand zur Erstellung der Datei oder des Registers erforderlich war. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Normierung eines Verwaltungskostentatbestands erforderlich ist.

Zu Nummer 4:

Öffentlich-rechtliche Geldforderungen sind öffentlich-rechtliche Forderungen, die auf Leistung in Geld gerichtet sind. Dies sind insbesondere Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Beiträge und Verwaltungskosten. Die Verwaltungskostenpflicht derartiger Leistungsbescheide stößt nach allgemeinem Rechtsempfinden nicht auf Akzeptanz.

Zu Nummer 5:

Billigkeitsmaßnahmen sollen nicht mit Verwaltungskosten belegt werden. Es wäre für den Verwaltungskostenschuldner nicht nachvollziehbar, wenn einerseits beispielsweise auf die Erhebung von Verwaltungskosten verzichtet würde und andererseits genau dafür wieder Verwaltungskosten erhoben würden.

Zu Nummer 6:

Würde die Entschädigungsleistung durch die gleichzeitige Erhebung von Verwaltungskosten faktisch geschmälert, wäre das für den Verwaltungskostenschuldner nicht nachvollziehbar.

Zu Nummer 7:

Nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist in dem Abhilfebescheid, nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO im Widerspruchsbescheid eine Kostenentscheidung zu treffen; bei Teilabhilfe erfolgt die Kostenentscheidung insgesamt im Widerspruchsbescheid.

Für die jeweilige Kostenentscheidung werden keine Verwaltungskosten erhoben. Wird einem Widerspruch abgeholfen, hat sich der Widerspruchsführer begründet gegen den jeweiligen Verwaltungsakt gewandt, so dass die diesbezügliche Erhebung von Verwaltungskosten der Billigkeit widerspricht. Deshalb ist, so wie der Abhilfebescheid selbst, auch die damit verbundene Kostenentscheidung verwaltungskostenfrei. Der Aufwand für die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid ist durch die Gebühr für den Widerspruch abgegolten.

Zu Nummer 8:

Staatliche Vergünstigungen werden in der Regel aufgrund der Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen gewährt. Für eine Entscheidung hierüber sollen deshalb keine Verwaltungskosten erhoben werden und zwar unabhängig davon, ob ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung besteht. Außerdem würde durch die Erhebung von Verwaltungskosten die Vergünstigung faktisch geschmälert. Grundsätzlich ist jedoch nur die Entscheidung über den Antrag, das heißt der Verwaltungsakt, der die Vergünstigung gewährt oder ablehnt, verwaltungskostenfrei.

Verwaltungskostenpflichtig sind dagegen mit der Vergünstigung zusammenhängende Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, soweit diese nicht unter Nummer 2 fallen. Dies gilt jedoch nicht für die Verwendungsnachweisprüfung von Fördermitteln, da diese Prüfung untrennbar mit der Gewährung der Zuwendung zusammenhängt, die ihrem Charakter nach bis zur ordnungsgemäßen Verwendung unter Vorbehalt steht. Die ausdrückliche Nennung der Verwendungsnachweisprüfung ist insoweit deklaratorisch, erscheint aber aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

Die Verwaltungskostenfreiheit der Entscheidung über den Antrag schließt die Erhebung einer Gebühr oder eines privatrechtlichen Entgelts für die Abwicklung nicht aus.

Zu den Nummern 9 und 10:

Die Erhebung von Verwaltungskosten für die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe und für

Amtshandlungen in Gnadensachen widersprüche der Billigkeit. Die Verwaltungskostenfreiheit für Gnadensachen entspricht auch dem Justizkostenrecht.

Zu Nummer 11:

Amtshandlungen, die sich im direkten Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis eines Beamten, Richters oder ähnlichem ergeben, werden verwaltungskostenfrei gestellt. Die Bestimmung ist erforderlich, um Beamte mit Arbeitnehmern gleichzustellen.

Zu Nummer 12:

Die Verwaltungskostenfreiheit für Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden ergibt sich letztlich aus Artikel 17 des Grundgesetzes.

Zu Nummer 13:

Durch die Verwaltungskostenfreiheit für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids soll eine Einschränkung dieser grundlegenden demokratischen Rechte vermieden werden.

Zu Nummer 14:

Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sind vielfältige Fallgestaltungen denkbar. Vor diesem Hintergrund ist es unmöglich eine einfache, leicht zu praktizierende und transparente Verwaltungskostenregelung zu schaffen, die auf ausreichende Akzeptanz bei Anwender und Antragsteller trafe.

Hinsichtlich der Aussetzung der sofortigen Vollziehung wird keine ausdrückliche Regelung getroffen. Es liegt im Wesen dieser, letztlich ja vorläufigen, Entscheidung und des auf Eilbedürftigkeit ausgerichteten Verfahrens, dass die diesbezüglich summarische Prüfung nicht immer Bestand haben kann. Die denkbaren Fallgestaltungen mit allen ihren Billigkeitserwägungen sind einer allgemeingetragenen Regelung nicht zugänglich. Da es sich jedoch jeweils um Verwaltungsverfahren handelt, ist die Entscheidung über die Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den allgemeinen verwaltungskostenrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich verwaltungskostenpflichtig. Die Erhebung von Verwaltungskosten ist jedoch dann nicht zu rechtfertigen, wenn dem Antrag stattgegeben wird oder der zugrunde liegende Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wird und die Nebenmaßnahmen nach den §§ 80 und 80 a VwGO damit ihrer Grundlage entzogen werden. Die Erhebung von Verwaltungskosten kann auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskostentatbestände der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung oder aufgrund eines Verwaltungskostentatbestands in einer spezielleren Verwaltungskostenordnung erfolgen. Die Normierung eines speziellen Tatbestands ist vom jeweiligen Ordnungsgeber zu prüfen.

Zu Nummer 15:

Die Bestimmung gilt für polizeiliche Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit es sich bei der Tätigkeit der Polizei um die Ermitt-

lung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder um Hilfe für die Staatsanwaltschaft handelt, findet das Thüringer Verwaltungskostengesetz keine Anwendung.

Für die Polizei musste eine besondere Bestimmung geschaffen werden, da die allgemeinen verwaltungskostenrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der individuellen Zurechenbarkeit den besonderen Aufgaben der Polizei nicht gerecht werden können. Denkt man an Aufgaben der Polizei, wie Beistands- und Hilfeleistungen, erlangt auch die Billigkeitsregelung des § 16 Abs. 1 besondere Bedeutung.

Die Sonderregelung für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage wurde aus dem bisher geltenden Recht (bisher § 2 Abs. 3) übernommen.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Hat es der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten, dass die Behörde die Amtshandlung zurücknehmen oder widerrufen musste, hat er, unabhängig von den Gründen, die zur sachlichen Verwaltungskostenfreiheit geführt haben, Anlass zum Tätigwerden der Behörden gegeben. Die Verwaltungskostenfreiheit ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Nummer 2:

Durch Absatz 2 wird bestimmt, dass die Verwaltungskostenfreiheit grundsätzlich nicht für die Zurückweisung, die Zurücknahme eines Widerspruchs oder dessen sonstige Erledigung gilt. Eine Ausnahme gilt nur für diejenigen öffentlichen Leistungen, bei denen das Rechtsbehelfsverfahren nach Absatz 1 oder durch eine Bestimmung außerhalb des Verwaltungskostengesetzes ausdrücklich verwaltungskostenfrei gestellt ist.

Zu § 3:

Persönliche Gebührenfreiheit

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung regelt, dass die dort aufgeführten Körperschaften von der Zahlung der Gebühren grundsätzlich befreit sind.

Persönliche Gebührenbefreiungen erhalten ihre Rechtfertigung allein aus dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung. Es soll vermieden werden, dass Gelder aus einer öffentlichen Kasse in eine andere fließen, weil der mit der Anforderung, Erhebung, Zahlung und Verbuchung einer (oftmals geringen) Gebühr verbundene Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten sowie bei den jeweiligen Hilfe leistenden Stellen erheblich wäre.

Im Unterschied zum bisherigen Thüringer Verwaltungskostengesetz sind Befreiungen für andere Stellen als Bund, Länder und Kommunen nicht vorgesehen. Gegenläufige, in etwa ausgeglichene Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Gebühren sind im Verhältnis zu anderen Stellen nicht denkbar, so dass es diesbezüglich keine Rechtfertigung für eine Gebührenbefreiung gibt. Befreiungen aus Gründen des öffentlichen In-

teresses oder der Billigkeit sind nach § 16 möglich. Unberührt bleiben Befreiungsregelungen aufgrund anderer Regelungen.

Eine Sonderstellung genießen lediglich die Kirchen sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass die persönliche Gebührenfreiheit im Verhältnis Bund/Länder und Land/Länder in einigen Landesverwaltungskostengesetzen und im Entwurf einer Neufassung des (Bundes-)Verwaltungsgebührengesetzes restriktiver geregelt wurde, wird § 3 Abs. 1 neu gefasst.

Zu Nummer 1:

Für Behörden des Landes untereinander versteht sich die Gebührenfreiheit von selbst. Dies gilt auch deswegen, weil Gläubiger wie auch Schuldner der Gebührenforderung die gleiche Rechtspersönlichkeit (das Land) wären und ohnehin alle Ausgaben und Einnahmen den gleichen Haushalt, wenn auch verschiedene Haushaltsstellen, betreffen. Die gleichen Gründe liegen § 61 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde, wonach zwischen Landesdienststellen ein Schadensausgleich nicht erfolgen darf.

Zu Nummer 2:

Hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Ländern ist die Gegenseitigkeit nicht im gleichen Maße wie innerhalb des Freistaats Thüringen gegeben. In den Verwaltungskostengesetzen einiger anderer Länder ist die diesbezügliche persönliche Befreiung deshalb gänzlich entfallen oder wird nur bei Gegenseitigkeit gewährt. Gleichwohl sollen auch in diesen Fällen nicht immer Gebühren erhoben werden, sondern nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten in einer Angelegenheit 500 Euro übersteigt. Dadurch soll verhindert werden, dass wegen geringfügiger Gebühren im Verhältnis öffentlicher Verwaltungen unverhältnismäßiger Aufwand betrieben werden muss. Gegenüber den "Gegenseitigkeitsklauseln" anderer Landesverwaltungskostengesetze wird auch die Prüfung der Gegenseitigkeit im Einzelfall vermieden.

Zu Nummer 3:

Daneben sollen auch die kommunalen Körperschaften im Hinblick auf die Solidarität zwischen Land und Kommunen Gebührenfreiheit genießen. Die Kommunen werden in vielen Fällen im staatlichen Auftrag tätig, handeln also faktisch anstelle des Landes. Deshalb müssen hier auch die gleichen Regelungen wie für Landesbehörden zur Anwendung kommen. Im Übrigen schreibt § 11 Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung vor, dass die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes entsprechend anzuwenden sind. Das Land ist somit grundsätzlich persönlich gebührenbefreit. Mithin ist im Verhältnis Land und Kommunen Gegenseitigkeit gegeben und eine Gebührenbefreiung gerechtfertigt.

Ausgenommen sind Fälle, in denen die öffentliche Leistung durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße ausgelöst wurde. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Regelung in § 2 Abs. 1

Nr. 1 Halbsatz 2. Durch die dort geregelte Ausnahme von der Verwaltungskostenfreiheit ist bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausnahmsweise die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) gegenüber Kommunen zulässig. Diese Regelung würde durch die persönliche Gebührenbefreiung der Kommunen auf die Erhebung von Auslagen reduziert.

Zu Nummer 4:

Die evangelische und katholische Kirche sind per Staatsvertrag gebührenbefreit. Staatskirchenrechtlich betrachtet ist die Gebührenbefreiung Teil des mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus verbundenen Privilegienbündels. Aus Gründen der religionsrechtlichen Parität ist es deshalb geboten, die Gebührenbefreiung für alle als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften beizubehalten. Dies gilt jedoch nur für die in Thüringen anerkannten Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, was durch den Zusatz "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" klargestellt wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält Ausnahmen vom Grundsatz der persönlichen Gebührenfreiheit für die in Absatz 1 genannten Gebietskörperschaften. Der bisherige Absatz 2 traf eine Regelung hinsichtlich der Gebührenbefreiung von ausländischen Staaten und ausländischen Körperschaften. Er war aufgrund seiner Formulierung missverständlich und erscheint aufgrund der wenigen Anwendungsfälle entbehrlich. Sofern im Einzelfall für bestimmte öffentliche Leistungen eine derartige Gebührenbefreiung notwendig wird, kann diese in einer speziellen Regelung getroffen werden.

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 kann sich eine Körperschaft nicht auf Gebührenfreiheit berufen, wenn sie berechtigt ist, die Gebühr auf Dritte umzulegen. Ansonsten hätte der Dritte durch die Gebührenbefreiung der Körperschaft ungerechtfertigte Vorteile. Ob die Auferlegung beziehungsweise Umlegung tatsächlich erfolgt, ist dabei unerheblich.

Von einem Auferlegen kann insbesondere dann gesprochen werden, wenn die Behörde des befreiten Rechtsträgers die künftig von ihr zu zahlende Gebühr in Form einer Auslage zur Gebühr für ihre eigene Amtshandlung berechnen darf. Ein Umlegen der Gebühr auf Dritte liegt beispielsweise vor, wenn dies vertraglich vereinbart ist oder wenn die Gebühr in den Aufwand einfließen kann, den die Gesamtheit der Nutzer einer Einrichtung zu tragen hat.

Zu Nummer 2:

Die Gebührenpflicht der Landesbetriebe ist aus Wettbewerbsgründen geboten. Landesbetriebe nach § 26 Abs. 1 ThürLHO sind rechtlich unselbstständige, abgesonderte Teile der Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist. Sie stehen somit regelmäßig in Konkurrenz zu privaten Anbietern.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 besagt, dass Eigenbetriebe der kommunalen Körperschaften nach Absatz 1 nicht, wie diese selbst, gebührenbefreit sind. Eine Gebührenfreiheit besteht jedoch weiterhin, wenn diese Leistungen erbringen, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind, wie dies beispielsweise in den Bereichen der Wasserver- und der Abwasserentsorgung der Fall ist. Hierbei handelt es sich um klassische hoheitliche Aufgaben, welche überwiegend durch Eigenbetriebe erfüllt werden und denen sich die Aufgabenträger nicht entziehen können. Eine Beibehaltung der bestehenden Gebührenfreiheit ist daher gerechtfertigt.

Zu Absatz 3:

Bei öffentlichen Leistungen, die von Beliehenen erbracht werden, sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen.

Einerseits wird der Beliehene allein aus wirtschaftlichen Gründen keine Leistung ohne entsprechende Gegenleistung erbringen. Daneben kann der Fall eintreten, dass die öffentliche Leistung auch von anderen Personen des Privatrechts privatrechtlich erbracht wird. Dies ist beispielsweise in Bereichen der Leistungsverwaltung denkbar, wenn die Behörde sich im Rahmen ihrer Wahlfreiheit des Nutzungsverhältnisses für ein öffentlich-rechtliches Verhältnis entschieden hat und die Leistung nur deshalb öffentlich-rechtlich erfolgt. Die Ausnahme von der persönlichen Gebührenfreiheit für diese öffentlichen Leistungen ist somit auch aus Gründen des Wettbewerbs erforderlich.

Andererseits ist denkbar, dass die öffentliche Leistung nicht nur von dem Beliehenen, sondern auch von anderen Behörden erbracht wird, die die Leistung gegebenenfalls nach Absatz 1 gebührenfrei erbringen. Somit würde auch in dieser Hinsicht eine ungleiche Konkurrenzsituation entstehen.

Zu Absatz 4:

Die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Körperschaften, mithin Bund, andere Länder und Kommunen können sich nicht auf Gebührenfreiheit berufen, wenn die Amtshandlung von den hier genannten Spezialbehörden erbracht wird. Diese Ausnahme ist erforderlich, weil es sich bei diesen Behörden um eine von der allgemeinen Landesverwaltung abgegrenzte und/oder technische Verwaltung mit besonders aufwändiger Ausstattung handelt, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass Gegenseitigkeit, also ein in etwa ausgeglichenes Verhältnis von gegenläufigen öffentlichen Leistungen, besteht.

Im Falle der Gebührenfreiheit bestünde auch die Gefahr, dass die Leistungen dieser Spezialbehörden von den genannten Körperschaften auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unbedingt erforderlich ist oder die jeweilige Leistung durch eigene Bemühungen vermieden werden könnte. Bei der dann zu erwartenden Überlastung der Spezialbehörde könnte diese ihre eigentlichen Aufgaben nur noch eingeschränkt wahrnehmen.

Die "Zentrale Stelle Sonderabfall nach § 5 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes" konnte gestrichen werden, da ihre öffentlichen

Leistungen bereits durch den neuen § 3 Abs. 3 erfasst sind. Im Übrigen wurde die Aufzählung des bisherigen § 3 Abs. 4 aktualisiert.

Die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 4 gilt im Unterschied zu den entsprechenden Regelungen des bisherigen § 3 Abs. 3 nicht mehr im Verhältnis zwischen Landesbehörden. Dadurch wird einerseits die unnötige Aufblähung des Landeshaushalts und andererseits der Verwaltungsaufwand durch die nicht mehr erforderliche Abrechnung zwischen Landesbehörden vermieden, zumal dies haushaltsrechtlich und -systematisch ohnehin problematisch war.

Sofern von dem Grundsatz, dass innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung keine Verwaltungskosten erhoben werden, abgewichen werden soll, bedarf dies künftig einer speziellen Regelung an anderer Stelle.

Die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 4 gilt auch nicht für Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben. Dies folgt aus der in Staatsverträgen festgeschriebenen Rechtsstellung der Kirchen und der religionsrechtlichen Parität (siehe auch Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 4).

Zu Absatz 5:

Der bisherige § 3 Abs. 4 Nr. 2 entfällt mit Blick auf § 2 Abs. 1 Nr. 8 ersatzlos, da nach dieser Regelung die Entscheidung über Anträge auf Fördermittel verwaltungskostenfrei bleibt. Regelungsbedarf hinsichtlich der Bürgschaften im Wohnungsbau wird nicht mehr gesehen, da keine Bürgschaften für Darlehen an die nach § 3 Abs. 1 gebührenbefreiten Körperschaften übernommen werden.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst. Abweichend von der bisherigen Formulierung wurden die dort genannten Rechtsnormen jedoch dynamisch zitiert, um zukünftigen Änderungsbedarf zu vermeiden.

Zu § 4:

Gebühren in besonderen Fällen

In einer Verwaltungskostenordnung sind Gebührensätze in der Regel nur für tatsächlich erbrachte öffentliche Leistungen festgelegt. Es wird häufig nicht sachgerecht sein, etwa für die Zurücknahme eines Antrags oder für den Widerruf einer Amtshandlung gleich hohe Gebühren zu erheben wie für die positive, originäre öffentliche Leistung. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei der Bemessung der Gebühr in der Verwaltungskostenordnung die Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Verwaltungskostenschuldner gebührenerhöhend berücksichtigt wurde. Auch der häufig niedrigere Verwaltungsaufwand führt zu einer Verringerung der Gebühr.

Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sollen diesbezüglich einerseits ein Höchstmaß an Rechtssicherheit gewährleisten, andererseits müssen sie mit geringem Verwaltungsaufwand durchführbar sein. Außerdem muss es die Regelung erlauben, dem Einzelfall gerecht zu werden.

Deshalb sind überwiegend Rahmengebühren vorgesehen. Die untere Grenze weist meist einen festen Betrag aus. Die obere Grenze orientiert sich an der (vollen) Gebühr für eine tatsächlich durchgeführte öffentliche Leistung beziehungsweise an einem Vomhundertsatz davon.

Bei der Gebührenfestlegung innerhalb des Gebührenrahmens ist wegen der in der Regel fehlenden (positiven) Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Verwaltungskostenschuldner bei der Berechnung der Gebühr zumeist nur der Verwaltungsaufwand zugrunde zu legen.

Die Absätze 7 und 8 treffen Regelungen für andere besondere Fälle.

Aufgrund der umfangreichen Änderung des bisherigen § 4 sind die Regelungen der bisherigen Absätze 3 und 4 aus gesetzessystematischen Gründen nun in § 16 enthalten. Die im bisherigen Thüringer Verwaltungskostengesetz enthaltenen Billigkeitsregelungen wurden dort zusammengefasst.

Der bisherige § 4 Abs. 3 entspricht § 16 Abs. 1 und der bisherige § 4 Abs. 4 entspricht § 16 Abs. 2.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Ordnungsgeber befugt ist, in einer Verwaltungskostenordnung von den allgemeinen Regelungen der Absätze 2 bis 6 Abweichungen vorzusehen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand regelmäßig erheblich über oder unter den sich aus den Absätzen 2 bis 6 ergebenden Werten liegt.

Zu Absatz 2:

Es erfordert regelmäßig einen hohen Verwaltungsaufwand, die Argumente des Antragstellers zu würdigen und die Ablehnung so zu begründen, dass sie den Verwaltungskostenschuldner überzeugt. Deshalb kann die Gebühr für die Ablehnung eines Antrags die Höhe der Gebühr im Falle der Erbringung der (abgelehnten) öffentlichen Leistung erreichen. Selbst bei vergleichsweise wenig zeitaufwändigen Ablehnungen entsteht regelmäßig ein bestimmter "Basisaufwand". Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird deshalb bestimmt, dass die Mindestgebühr grundsätzlich 20 Euro beträgt. Demgegenüber ist der Verwaltungsaufwand für eine Ablehnung wegen fehlender Zuständigkeit meist so gering, dass hierfür keine Gebühr erhoben werden soll.

Zu Absatz 3:

Zusätzlich zu den Gebühren für die angefochtene Amtshandlung ist eine Gebühr für einen Widerspruch zu erheben, soweit dieser erfolglos geblieben ist. Die Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung, meist durch eine mit der Sache zuvor nicht befasste Behörde, und die schriftliche Begründung der Zurückweisung eines Widerspruchs sind in der Regel sehr aufwändig. Deshalb kann die Widerspruchsgebühr die Höhe der Gebühr für die ursprüngliche Amtshandlung erreichen. Wurde für diese keine Gebühr erhoben, kann eine Widerspruchsgebühr bis 3 000 Euro erhoben werden. Die Mindestgebühr beträgt 30 Euro. Dies ist begründet durch die gesteigerte Begründungspflicht und die Notwendigkeit, die Einlassungen des Widerspruchsführers besonders zu würdigen.

Eine Sonderregelung wird für den Fall getroffen, dass sich der Widerspruch ausschließlich gegen eine Verwaltungskostenentscheidung richtet. Dann beträgt die Widerspruchsgebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, der mit dem Widerspruch erfolglos angefochten wurde, mindestens jedoch den "Basisbetrag" in Höhe von 20 Euro. Es wäre unverhältnismäßig für die isolierte Anfechtung einer Verwaltungskostenentscheidung in gleichem Maße Gebühren zu erheben wie für die Anfechtung des gesamten Verwaltungsakts. Gleichwohl ist es, wie bei jedem anderen Widerspruch, erforderlich, sich mit den Argumenten des Widerspruchsführers besonders auseinander zu setzen.

Zu Absatz 4:

Die Rücknahme oder der Widerruf einer Amtshandlung (§§ 48 und 49 ThürVwVfG) verursachen wegen der Begründungspflicht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Hat es der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten, dass die Behörde die Amtshandlung zurücknehmen oder widerrufen musste, hat er hierfür zusätzlich zu der Gebühr für die ursprüngliche Amtshandlung eine Gebühr zu entrichten.

Während ein Widerspruch nur innerhalb der Rechtsmittelfristen und insofern zeitnah zur angefochtenen Amtshandlung eingelegt werden kann, können zwischen der ursprünglichen Amtshandlung und deren Rücknahme oder Widerruf erhebliche Zeiträume liegen. Deshalb richtet sich die Höhe der Gebühr für die Rücknahme oder den Widerruf im Unterschied zur Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruchs aus Gründen der aktuellen Kostendeckung grundsätzlich danach, welcher Betrag für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt in der Gegenwart festzusetzen wäre. Aus verwaltungsökonomischen Gründen beträgt die Mindestgebühr 20 Euro.

Hat der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf der Amtshandlung nicht zu vertreten, kann die für die ursprüngliche Amtshandlung bezahlte Gebühr unter den Voraussetzungen des § 18 ganz oder teilweise erstattet werden.

Zu Absatz 5:

Nimmt der Verwaltungskostenschuldner seinen Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurück, hat er den bis dahin entstandenen Verwaltungsaufwand zu tragen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind nicht alle zur Erbringung der öffentlichen Leistung erforderlichen Tätigkeiten vollbracht. Außerdem ist bei der Bemessung der Gebühr für die vollendete öffentliche Leistung oft die Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Verwaltungskostenschuldner gebührenerhöhend zu berücksichtigen. Deshalb ist eine Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags, der im Falle der Erbringung der öffentlichen Leistung zu zahlen wäre, zu erheben. Richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, ist es nicht notwendig zu pauschalieren. In diesen Fällen ist der bis zur Zurücknahme entstandene Zeitaufwand zugrunde zu legen. Der regelmäßig entstehende "Basisaufwand" ist immer in Ansatz zu bringen. Die Mindestgebühr beträgt deshalb 20 Euro.

Ist die Erbringung der öffentlichen Leistung gebührenfrei oder hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, werden für die Zurücknahme keine Gebühren erhoben. Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag sich auf andere Weise erledigt.

Zu Absatz 6:

Für die Zurücknahme eines Widerspruchs ist eine Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags zu erheben, der für die Entscheidung über den Widerspruch zu zahlen wäre. Hier gilt das zu Absatz 5 Gesagte entsprechend.

Wird ein Widerspruch zurückgenommen, der sich ausschließlich gegen eine Verwaltungskostenentscheidung richtete, sind einheitlich 20 Euro zu erheben. Eine weitere Differenzierung erscheint hier nicht angezeigt. Dieser Betrag entspricht der Mindestgebühr, die auch in anderen Fällen den regelmäßig entstehenden Basisaufwand decken soll.

Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, werden für die Zurücknahme keine Gebühren erhoben. Entsprechendes gilt, wenn der Widerspruch sich auf andere Weise erledigt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 entspricht weitgehend dem bisherigen § 4 Abs. 5. Um den regelmäßig entstehenden "Basisaufwand" zu decken, wurde auch hier die Mindestgebühr von 20 Euro aufgenommen.

Zu Absatz 8:

Nach bisher geltendem Recht war lediglich eine Erstattung der von zu Unrecht erhobenen Verwaltungskosten vorgesehen (bisheriger § 18). Unklar waren die Fälle, in denen die Behörde eine fehlerhafte Sachbehandlung schon vor Erlass des Verwaltungskostenbescheids erkannt hat. Nunmehr wird klargestellt, dass die aus dem Fehler resultierenden Kosten nicht erhoben werden dürfen.

Zu § 5:

Verwaltungskostengläubiger

Die Bestimmung ist im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren.

Zu § 6:

Verwaltungskostenschuldner

Die Bestimmung ist im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich im Wesentlichen um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren. Neu sind die Absätze 2 und 4.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen zur Verwaltungskostenschuldnerschaft wurden in Bezug auf einige Sonderfälle auf Vollständigkeit geprüft. Dies resultierte aus einer Anregung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen. Die Verwaltungskostenschuld der persönlich haftenden Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder offenen Handelsgesellschaft ist durch § 6 Abs. 1 Nr. 3 geregelt. Danach ist zur Zahlung der Verwal-

tungskosten verpflichtet, wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder offenen Handelsgesellschaft ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs beziehungsweise des Handelsgesetzbuchs. Einer weitergehenden Regelung im Verwaltungskostengesetz bedarf es nicht.

Unberücksichtigt war bisher lediglich die Verwaltungskostenschuld des gesetzlichen Vertreters, Vermögensverwalters oder Verfügungsberechtigten nach den §§ 34 und 35 der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Diese Lücke wird nunmehr durch § 6 Abs. 2 geschlossen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Auslagen von demjenigen zu tragen sind, der nach Absatz 1 Verwaltungskostenschuldner ist. Dem Verwaltungskostenschuldner können nämlich bei der Erlangung einer öffentlichen Leistung von einem gegenteilig interessierten Dritten Schwierigkeiten bereitet werden, die zusätzlichen Aufwand (beispielsweise für gutachtliche Äußerungen oder Reisekostenvergütungen) verursachen. Sind die Einwendungen des Dritten unbegründet, sind die hierdurch entstandenen zusätzlichen Auslagen von diesem zu tragen.

Zu § 7:

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung ist im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren. Daneben wird eine sprachliche Ungenauigkeit beseitigt. Auch im bisher geltenden Recht bezieht sich Absatz 1 nicht auf das Entstehen der "Kostenschuld", sondern lediglich auf das Entstehen der Gebührenschild (siehe § 7 Abs. 2). Eine öffentliche Leistung ist vollständig erbracht, wenn alle diesbezüglich notwendigen Tätigkeiten beendet und, sofern notwendig, eine Entscheidung gefällt wurde. Andauernde tatsächliche oder rechtliche Folgen können somit der vollständigen Erbringung nicht entgegenstehen.

Satz 2 legt den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild bei Gebühren für das Zulassen der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen fest. Die Benutzungserlaubnis, etwa in Form der Eintrittskarte, wird in der Regel Zug um Zug gegen Bezahlung der Gebühr erteilt. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen keine konkrete Benutzungserlaubnis erteilt wird und es deshalb zweckmäßig ist, die Gebührenschild erst mit dem Beginn der Benutzung entstehen zu lassen. Diese Fälle erfasst Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2.

Pauschgebühren sind im Voraus festzusetzen. Voraussetzung für die Festsetzung ist, dass die Verwaltungskostenschuld entstanden ist. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, für die Entstehung der Gebührenschild bei Pauschgebühren eine spezielle Regelung zu treffen.

Zu Absatz 2:

Für die Entstehung der Auslagenschuld ist nach Absatz 2 der Zeitpunkt der tatsächlichen Aufwendung durch die Behörde entscheidend. Eine Ausnahme macht Halbsatz 2 für die Fälle, in denen die vom Verwaltungskostenschuldner zu erhebenden Auslagen von der verwaltungskostenerhebenden Stelle nicht gezahlt werden müssen.

Zu § 8:

Gebühren nach festen Sätzen

Zu Absatz 1:

Abweichend vom bisher geltenden Recht werden nur zwei Gebührenarten vorgesehen: Gebühren nach festen Sätzen und Rahmengebühren (§ 9). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich neben den Festgebühren auch bei Wert- und Zeitgebühren um Gebühren nach einem festen Satz handelt (BVerwG, Urteil vom 3. März 1989 - 8 C 11/87, NVwZ-RR 1990, 275 ff). Es ist deshalb erforderlich, § 8 neu zu fassen.

Zu Absatz 2:

Durch Festgebühren wird sowohl den Grundsätzen der Vorausberechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit für den Gebührenpflichtigen als auch dem Grundsatz der einfachen Handhabung durch die Verwaltung Rechnung getragen. Festgebühren sollen den durchschnittlichen Aufwand, der bei der Erbringung der öffentlichen Leistung anfällt, decken sowie ihre durchschnittliche Bedeutung berücksichtigen. Die Normierung einer Festgebühr bietet sich dann an, wenn die durch die Gebühr abzugeltenden öffentlichen Leistungen nicht erheblich differieren.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Festlegung durch Wertgebühren. Bemessungsgrundlage ist der Wert des Gegenstands, der durch einen Geldbetrag oder andere Maßstäbe (beispielsweise Quadratmeter, Kubikmeter) ausgedrückt werden kann. Die Höhe der Gebühr steht insoweit im Verhältnis zum Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner (beispielsweise höherer Nutzen bei Genehmigung einer größeren Fläche). Die Wertgebühr stellt deshalb eine besonders deutliche Ausprägung des Äquivalenzprinzips dar. Eine Wertgebühr ist dann anzusetzen, wenn es eine einfach ermittelbare, aussagekräftige Bemessungsgrundlage gibt und der Verwaltungsaufwand bei gleicher Bemessungsgrundlage nicht erheblich differiert. Jedoch wird sich der Verwaltungsaufwand in den seltensten Fällen proportional zu der Bemessungsgrundlage verhalten. So wird beispielsweise der Verwaltungsaufwand für die Baugenehmigung eines Gebäudes mit einer Rohbausumme von einer Million Euro nicht das Zehnfache des Verwaltungsaufwands für die Baugenehmigung eines Gebäudes mit einer Rohbausumme von 100 000 Euro betragen. Deshalb wird bei Wertgebühren in der Regel eine gestaffelte Gebührendegression vorzusehen sein.

Zu Absatz 4:

Gebühren nach dem Zeitaufwand werden berechnet, indem der benötigte Zeitaufwand mit den Viertelstundensätzen der Thüringer Allgemei-

nen Verwaltungskostenordnung multipliziert wird. Diese Gebührenart ist insoweit leicht nachzuvollziehen und erscheint dem allgemeinen Rechtsempfinden sympathisch. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand erfüllt jedoch nur eingeschränkt die Voraussetzungen, die eine umfassende Gebührenerhebung ermöglichen, da die Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Verwaltungskostenschuldner nicht berücksichtigt werden kann.

Die Gebühr nach dem Zeitaufwand sollte deshalb nur dann vorgesehen werden, wenn die betreffende öffentliche Leistung von Fall zu Fall stark differiert und regelmäßig weitgehend neutrale Auswirkungen für den Verwaltungskostenschuldner hat, da weder eine positive noch eine negative Bedeutung für den Verwaltungskostenschuldner in die Gebührenbemessung einfließen kann.

Zu § 9:

Rahmengebühren

Die Festlegung von Rahmengebühren gibt der Verwaltung eine gewisse Flexibilität. Die Rahmengebühr sollte wegen ihrer relativen Unbestimmtheit jedoch nur dann gewählt werden, wenn keine andere Gebührenart zu zutreffenden Ergebnissen führen würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der notwendige Verwaltungsaufwand stark differiert und sich die Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Verwaltungskostenschuldner bei der Gebührenbemessung regelmäßig gebührenmindernd oder -erhöhend auswirkt. Der untere Rahmen ist so zu ziehen, dass mit diesem Betrag der gesamte Verwaltungsaufwand der einfachsten Art einer Amtshandlung, gegebenenfalls zuzüglich eines Zuschlags für die Bedeutung der öffentlichen Leistung, abgedeckt wird. Der obere Rahmen sollte sich an den individuellen Erfordernissen der Praxis orientieren. Er sollte etwas über der Gebührenhöhe liegen, die bei objektiv realistischer Betrachtung als aufwändigster Fall mit maximaler Bedeutung für den Verwaltungskostenschuldner als angemessen einzuschätzen ist.

Bei der Bemessung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens sind die gleichen Grundsätze zu beachten, die der Ordnungsgeber bei der Normierung eines Verwaltungskostentatbestands in einer Verwaltungskostenordnung zu beachten hat.

Das bisher geltende Recht nennt in § 9 besondere Grundsätze zur Bemessung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens. Die in dem bisherigen § 9 Nr. 1 und 2 genannten Grundsätze ähneln denen des § 21 Abs. 4, sind jedoch nicht identisch. Gründe dafür sind nicht ersichtlich. Da nicht einzusehen ist, warum für die Behörde andere Bemessungsgrundsätze als für den Ordnungsgeber gelten sollen, wird nunmehr auf § 21 Abs. 4 Bezug genommen.

Die in dem bisherigen § 9 Nr. 3 normierte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners würde, soweit sie zu einer Verringerung der Gebühr führt, überdies doppelt berücksichtigt. Diese Entscheidung obliegt als Billigkeitsmaßnahme bisher (§ 4 Abs. 3) und künftig (§ 16 Abs. 1) der verwaltungskostenfestsetzenden Behörde im Einzelfall. Die nach dem Wortlaut der Bestimmung außerdem denkbare Anhebung der Gebühr für wirtschaftlich potente Verwaltungskostenschuldner erscheint nur schwer mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar und dürfte in der Praxis nicht vorgekommen sein.

Zu § 10:

Pauschgebühren

§ 10 sieht die Pauschgebühr für gleichartige Leistungen vor. Eine Pauschgebühr ist allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn wegen der gleichartigen Leistungen der Verwaltungsaufwand geringer ist. Aus dem Antrag muss sich ergeben, welche und wie viele gleichartige Leistungen innerhalb welchen Zeitraumes zu erbringen sind. Die Behörde darf Pauschgebühren nicht ohne Antrag von sich aus festsetzen.

Zu Satz 1:

Die Bestimmung ist im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren.

Zu Satz 2:

Der neue Satz 2 stellt klar, dass Pauschgebühren im Voraus festzusetzen sind. Die Funktion der Pauschgebühr und ihre Gebundenheit an einen Antrag bedingen, dass sie nicht im Nachhinein festgesetzt werden kann.

Zu § 11:

Auslagen

Diese Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Auslagen, die nach § 1 Abs. 1 neben den Gebühren Teil der Verwaltungskosten sind. Mit der Erhebung von Auslagen sollen der Verwaltung die Aufwendungen abgegolten werden, die ihr im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung in besonderer Weise entstanden sind, sei es, dass sie Tätigkeit Dritter in Anspruch nimmt, sei es, dass sie selbst über das normale Maß hinaus tätig wird. Dementsprechend werden diese besonderen Aufwendungen regelmäßig nicht in den für die Bemessung der Gebühr zugrunde liegenden Verwaltungsaufwand einbezogen.

Dies stellt grundsätzlich keine Veränderung zum bisher geltenden Recht dar. Allerdings bestand in der Vergangenheit aufgrund der allgemeinen Formulierung des bisherigen § 11 Unsicherheit, welche Auslagen gesondert zu erheben und welche in die Gebühr einzurechnen waren. Diesem Problem wird mit der enumerativen Aufzählung des Absatzes 1 begegnet.

Zu Absatz 1:

Wie der begrenzte, abschließende Katalog dieser Bestimmung zeigt, ist bei der Inanspruchnahme Dritter vor allem an Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher oder Übersetzer, an Anbieter von Post- und Telekommunikationsleistungen, an die Tagespresse, an andere Behörden und an die Dienste zu denken, deren Inanspruchnahme sich aus der Dienstreise von Verwaltungsangehörigen ergibt. Der Fall eines über das normale Maß hinausgehenden Tätigwerdens der Behörde selbst ist in Nummer 6 geregelt, wo es sich um Aufwendungen für Ausfertigungen, Ab-

schriften und Kopien handelt, die auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

Die Bestimmung lässt dem Ordnungsgeber die Möglichkeit offen, durch eine Verwaltungskostenordnung nach § 21 zu bestimmen, dass mit der Gebühr entstandene Auslagen abgegolten sind.

In Nummer 1 ist der Verweis auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz aufzunehmen. Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen trat nach Artikel 6 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts am 1. Juli 2004 außer Kraft und wurde durch das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ersetzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt ausdrücklich, dass die Auslagen, im Gegensatz zur Gebühr, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben sind. Gleichzeitig lässt Absatz 2 aber auch zu, dass pauschalisierte Auslagen in der Verwaltungskostenordnung bestimmt werden. Diese Regelung soll vor allem der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 erstreckt den Inhalt der vorgehenden Absätze aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit auf solche Rechtsvorschriften, die Auslagen zwar erwähnen, sie jedoch nicht näher definieren.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt fest, dass der Verwaltungskostenschuldner Auslagen auch dann zu erstatten hat, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde selbst keine Zahlungen an eine beteiligte Behörde zu leisten hat. Die Verwaltungskostenbefreiung zwischen den Behörden soll den auslagenverursachenden Verwaltungskostenschuldner nicht entlasten.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 sind in allen Fällen, bei denen ein Gebührenbefreiungstatbestand vorliegt, dennoch die Auslagen grundsätzlich zu erheben.

Zu Absatz 6:

Diese Regelung entspricht § 4 Abs. 8, der eine entsprechende Regelung für die Erhebung von Gebühren trifft.

Zu § 12:

Verwaltungskostenentscheidung

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Bestimmungen sind im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die Verwaltungskostenentscheidung vorläufig ergehen kann, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebliche Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Kann also die Behörde diesen Wert vorübergehend nicht ohne unzumutbaren Aufwand ermitteln, obwohl der Sachverhalt und der grundsätzliche Gebührenanspruch objektiv feststehen, oder ist der gebührenrelevante Sachverhalt erst nach längerer Überprüfung feststellbar, so kann sie eine vorläufige Verwaltungskostenentscheidung treffen. Der Umfang und der Grund der Vorläufigkeit, die sich nicht immer auf die gesamte Verwaltungskostenentscheidung beziehen muss, ist anzugeben. Ist die Ungewissheit beseitigt, so ist die vorläufige Verwaltungskostenentscheidung zu ändern oder für endgültig zu erklären. Die Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks ist ausdrücklich zu erklären.

Zu Absatz 4:

Fallen bei einer öffentlichen Leistung erhebliche erstattungsfähige Auslagen an, steht deren Höhe oft fest, bevor eine abschließende Verwaltungskostenentscheidung gefällt werden kann. Aus Gründen einer zeitnahen Einnahmeerhebung soll es deshalb möglich sein, diese Auslagen vor den anfallenden Gebühren festzusetzen.

Zu § 13:

Fälligkeit

Die Bestimmung ist im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren.

Zu § 14:

Säumniszuschlag

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung ist nunmehr weitgehend der entsprechenden Regelung in der Abgabenordnung (§ 240 AO 1977) nachgebildet und dient unter anderem der Gleichbehandlung im Zahlungsverkehr bei allen öffentlich-rechtlichen Abgaben. Wesentlicher Unterschied zur bisher geltenden Regelung ist, dass die Erhebung von Säumniszuschlägen nicht mehr im Ermessen der Behörde steht, sondern verbindlich vorgeschrieben ist. Außerdem sind Säumniszuschläge unter Beachtung der Schonfrist des Absatzes 1 Satz 2 sofort nach Ablauf des Fälligkeitstags zu erheben; nicht wie bisher nach Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wurde in Anlehnung an die Regelung in § 240 AO 1977 neu gefasst.

Zu Absatz 4 Nr. 2:

Die Bestimmung ist im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt das Entstehen von Säumniszuschlägen im Falle der Gesamtschuld. Auch diese Regelung wurde § 240 AO 1977 nachgebildet. Eine entsprechende Regelung ist im bisher geltenden Recht nicht vorhanden.

Zu § 15:

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Diese Ermessensbestimmung ermöglicht es der Behörde, einen Kostenvorschuss und/oder eine Sicherheitsleistung vom Antragsteller zu fordern. In der Regel wird dies zu Beginn des Verfahrens erfolgen. Es kann aber auch nach Eintritt in das Verfahren beziehungsweise mehrmals erfolgen. Die Festsetzung eines Kostenvorschusses beziehungsweise die Anforderung einer Sicherheitsleistung stellen selbständige Verwaltungsakte dar. Die angeforderten Beträge dürfen die zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

Zu Satz 2:

Satz 2 wurde neu aufgenommen und soll der Behörde die Möglichkeit geben, eine beantragte öffentliche Leistung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Ziel eines solchen Verfahrens ist einerseits die Realisierung der Einnahmen aus Verwaltungskosten und andererseits die Reduzierung von Verwaltungsaufwand. Rückstandsfälle erfordern einen hohen Personaleinsatz und verursachen im Verhältnis zu den oft vergleichsweise geringen rückständigen Beträgen kaum vertretbare Kosten. Weil die Einziehung der Rückstände keinen Erfolg hat oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum rückständigen Betrag stehen, kommt es zudem zu Einnahmeausfällen.

Zu Absatz 2:

Wird der Kostenvorschuss oder die Sicherheit binnen einer angemessenen Frist nicht geleistet oder der Rückstand nicht beglichen, kann der Antrag als zurückgenommen behandelt werden. Diese Rücknahmefiktion tritt jedoch nur dann ein, wenn der Antragsteller zuvor auf diese Folge hingewiesen wurde. Ob die Behörde diese Verfahrensmöglichkeit anwendet, steht im pflichtgemäßen Ermessen. Verwaltungskostenrechtlich führt die Rücknahme eines Antrages, auch aufgrund der Rücknahmefiktion, zu einer Gebührenerhebung.

Durch diese Bestimmung kann vor allem bei Verfahren mit hohem Verwaltungsaufwand oder von langer Dauer die Vorleistung der Verwaltung

begrenzt werden. Nach dem Wesen der Vorschussleistung ist es notwendig und unerlässlich, nach Entstehen der Verwaltungskostenschuld eine endgültige Verwaltungskostenentscheidung mit einer entsprechenden Abrechnung zu erteilen.

Grundsätzlich kann auch in einem Widerspruchsverfahren ein Kostenvorschuss oder eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Wie bereits das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Februar 1981 zum Ausdruck bringt, wäre es hier jedoch verfassungswidrig, die Bearbeitung des Widerspruchs von der Zahlung des Kostenvorschusses oder der Sicherheitsleistung abhängig zu machen (BVerwGE 61, 360).

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht inhaltlich § 10 Abs. 1 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960) in der jeweils geltenden Fassung. Zurückbehalten werden können die erstmalige und weitere Ausfertigungen des Verwaltungsakts, Abschriften sowie Urkunden, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung Gewahrsam erlangt.

Bei Versendung entsprechender Unterlagen mit der Post kann Absatz 3 durch eine Nachnameversendung Rechnung getragen werden.

Zu § 16:

Billigkeitsregelungen

§ 16 wurde neu gefasst, enthält jedoch verglichen mit der bisherigen Bestimmung keine neuen Regelungen. Aufgrund der umfangreichen Änderung des § 4 wurden lediglich die im bisherigen Thüringer Verwaltungskostengesetz enthaltenen Billigkeitsregelungen in § 16 zusammengefasst.

§ 16 Abs. 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3 und 4. In beiden Fällen wird die Möglichkeit geschaffen, schon vor der Festsetzung der Verwaltungskosten flexibel auf Umstände zu reagieren, die vom Gesetz- und Verordnungsgeber nicht vorhergesehen werden konnten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 richtet sich an die zuständige Behörde. Sie kann im konkreten Einzelfall aus Gründen, die in der Person des Verwaltungskostenschuldners liegen, die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wendet sich an das für die jeweilige Verwaltungskostenordnung federführende Fachressort. Durch die Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse können Situationen auftreten, die es für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen erforderlich machen, kurzfristig von einer Verwaltungskostenordnung abweichende Regelungen zu treffen. In diesem Fall kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium übergangsweise per Erlass anordnen, dass von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist. Fällt der Grund für diese Ausnahmeregelung weg, ist der Erlass aufzuheben. Manifestieren sich die verän-

erten Verhältnisse, muss die Verwaltungskostenordnung geändert werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 16. Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass handelt es sich im Unterschied zu den Absätzen 1 und 2 um Maßnahmen, die erst nach der Festsetzung der Verwaltungskosten zum Tragen kommen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung.

Zu § 17:

Verjährung

Zu Absatz 1:

Die Sätze 1 bis 3 sind im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren. Der neue Satz 4 ist erforderlich, da bei antragsgebundenen öffentlichen Leistungen die Gebührenschild nach § 7 Abs. 1 mit dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde entsteht. Bei sehr langwierigen, antragsgebundenen Verwaltungsverfahren bestand das Problem, dass der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten im Einzelfall bereits vor der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung erlöschen konnte.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung ist hinsichtlich der Nummern 1 bis 9 im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren. Die Nummern 10 bis 12 wurden aus Gründen der Vollständigkeit neu aufgenommen. Dies geschah in Anlehnung an § 231 AO 1977.

Zu Absatz 5:

Die Bestimmung ist im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren.

Zu § 18:

Erstattung

Die Bestimmung ist im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren.

Zu § 19:

Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Die Bestimmung ist im Vergleich zum geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren.

Zu § 20:

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften

§ 20 wird völlig neu gefasst, da in Thüringen keine Staatsbäder im Sinne dieser Bestimmung existieren.

Die Einführung der neuen Regelung geht auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 1996 (BVerwGE 102, 39; ihm nachfolgend ThürOVG, ThürVBl. 1998, 39) zurück. Auf dem Gebiet des Fleischi-hygienerrechts, für das der Bund die konkurrierende Gesetzgebungszu-ständigkeit nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes besitzt, wurden durch den Bund die einschlägigen Gebührenbestimmungen den Ländern überlassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im oben ge-nannten Urteil die mangelnde Umsetzung des einschlägigen Gemein-schaftsrechts gerügt, unter anderem da die allgemeinen Verordnungs-ermächtigungen der Landesverwaltungskostengesetze keinerlei Bezug zu den EG-rechtlichen Vorgaben aufweisen beziehungsweise aufwie-sen. Durch die Neuregelung soll dieser bisher fehlende Bezug für künf-tige vergleichbare Fälle hergestellt werden.

Zu § 21:

Ermächtigung

§ 21 enthält als eine der zentralen Bestimmungen des Gesetzes die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verwaltungskostenordnungen. Die bisherige Systematik des Thüringer Verwaltungskostenrechts, wo-nach die Landesregierung grundsätzlich für den Geschäftsbereich ei-nes jeden Ressorts je eine Verwaltungskostenordnung erlässt, sollte beibehalten und Verwaltungskostenordnungen für spezielle Verwaltungs-teilbereiche nur in begründeten Ausnahmefällen geschaffen werden.

Zu Absatz 1:

Durch den Klammerzusatz soll auf die einheitliche Bezeichnung der Rechtsverordnungen hingewirkt werden. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Änderung des § 1 resultiert.

Durch Satz 2 wird bestimmt, dass der in einer Verwaltungskostenord-nung normierte Verwaltungskostentatbestand auch für die Ablehnung eines Antrags, die Zurückweisung eines Widerspruchs, für die Rück-nahme oder den Widerruf einer Amtshandlung, die Zurücknahme oder die Erledigung eines Antrags und die Zurücknahme oder die Erledigung eines Widerspruchs gilt.

Es ist mithin nicht erforderlich, für die genannten Fälle jeweils besonde-re Tatbestände zu schaffen. Vielmehr bildet der "Ausgangstatbestand" in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 in diesen Fällen die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Verwaltungskosten.

Dem Ordnungsgeber bleibt es jedoch unbenommen, im Einzelfall spezielle Tatbestände zu schaffen.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Bestimmung ist im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitest-gehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es

sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 8 beziehungsweise § 1 Abs. 1 resultieren.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung ist im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren.

Die Ersetzung der Worte "Personal- und Sachaufwand" durch das Wort "Verwaltungsaufwand" in Satz 1 resultiert aus der Neufassung des Satzes 3. Satz 3 erläutert den Begriff "Verwaltungsaufwand". Der Verwaltungsaufwand setzt sich zusammen aus Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen.

Zu dem Personalaufwand gehören insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, die Versorgungszuschläge und sonstigen Personalnebenkosten.

Der Sachaufwand umfasst unter anderem Gemein- und Arbeitsplatzkosten, Kosten für Ausstattungs-, Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen.

Daneben sind Teil des Verwaltungsaufwands die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen.

Kalkulatorische Abschreibungen erfassen den tatsächlichen Wertverzehr betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter innerhalb einer Periode oder je Leistungseinheit. Von einer Festlegung auf eine bestimmte Abschreibungsmethode sieht das Gesetz ab.

Kalkulatorische Zinsen sind der Gegenwert des im Vermögen gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals. Sie finden ihre Rechtfertigung in der Tatsache, dass die Finanzierung derartiger Wirtschaftsgüter der Erbringung staatlicher Leistungen dient, die nur einem begrenzten Personenkreis zugute kommen, so dass das Kapital für die Verfolgung anderer Zwecke zugunsten der Allgemeinheit nicht mehr verfügbar ist. Ausgangswert für die Verzinsung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine bestimmte Verzinsungsmethode wird durch das Gesetz nicht vorgeschrieben.

Es wurde darauf verzichtet, eine Mindest- und eine Höchstgebühr zu normieren. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Begrenzung der Gebührenhöhe sowohl in die eine als auch in die andere Richtung problematisch sein kann. Einerseits finden sich insbesondere im Bereich der Laboruntersuchungen "Kleinstgebühren", die darin begründet sind, dass die jeweilige Untersuchungsleistung immer in größeren Mengen oder in Verbindung mit anderen Untersuchungen durchgeführt wird. Andererseits sind besonders im Bereich der Genehmigungsgebühren Fälle aufgetreten, in denen das zu genehmigende Vorhaben bisher gekannte Dimensionen überstieg, so dass die gesetzliche Begrenzung der Gebührenhöhe immer wieder modifiziert werden müsste, um Einnahmeverluste zu vermeiden. Die Ermächtigung des § 21 ist gleichwohl hinreichend bestimmt, da die Gebührenhöhe durch das normierte Äquivalenz beziehungsweise Kostendeckungsprinzip nicht willkürlich festgelegt werden kann.

Zu Absatz 5:

Die bei der ursprünglichen Gebührenbemessung maßgeblichen Faktoren ändern sich oft binnen kürzester Zeit. Die festgelegten Gebührensätze verstoßen dann insoweit gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes. Durch Absatz 5 wird dem Ordnungsgeber die Verpflichtung auferlegt, die Einhaltung der Gebührenbemessungsgrundsätze in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Sofern kein besonderer, offensichtlicher Grund zu einer zeitlich früheren Überprüfung Anlass gibt, dürfte ein Überprüfungsintervall von zwei bis drei Jahren angemessen sein. Damit wird auch dem haushaltsrechtlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung Rechnung getragen.

Zu § 22:

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmung ist im Vergleich zum bisher geltenden Recht weitestgehend unverändert. Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich um Folgeänderungen, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 1 resultieren.

Zu § 23:

Gleichstellungsbestimmung

Der bisherige § 23 trifft eine Regelung hinsichtlich eines Verwaltungskostenverzeichnisses für weitgehend alle Verwaltungsbereiche. Diese Bestimmung resultiert aus der Anlehnung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes an das damalige hessische Verwaltungskostenrecht.

In Thüringen normiert die Landesregierung jedoch grundsätzlich für den Geschäftsbereich eines jeden Ressorts je eine Verwaltungskostenordnung. Daneben können Verwaltungskostenordnungen für spezielle Verwaltungsteilbereiche in begründeten Ausnahmefällen geschaffen werden.

Der bisherige § 23 ist somit gegenstandslos und wird durch die Gleichstellungsbestimmung ersetzt.

Zu § 24:

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz ist Rechtsgrundlage für verschiedene Rechtsverordnungen (Verwaltungskostenordnungen) und findet ergänzende Anwendung in fast allen Bereichen der Landesverwaltung und darüber hinaus. Aufgrund der Neufassung des Gesetzes ist es notwendig, neue und bestehende Regelungen auf ihre Vereinbarkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Federführend für die genannten Verwaltungskostenordnungen ist das jeweilige Fachressort.

Durch das um ein halbes Jahr verzögerte In-Kraft-Treten soll sichergestellt werden, dass notwendige Änderungen rechtzeitig vollzogen werden können.

Aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 10./17. Dezember 2002 sind Gesetze grundsätzlich zu befristen.